

seinem Knecht begangen" (S. 208). Von dem soeben genannten Albrecht v. G. erwähnen wir nur, daß er 1529 seinen Müller ermordet hatte und deshalb vor das Rügegericht zu Löbau „geheischen“ wurde.<sup>1)</sup> — Das eine Brüdertkleblatt, Heinrich, Albrecht und Cassel, hatte seine Antheile an den Rath zu Löbau, von dem andern Kleeblatt aber Barthel und Heinrich ihre Antheile an ihren jüngsten Bruder Hans verkauft. Da ertauschte 1531 dieser Hans v. Gersdorff von dem Rathe zu Löbau dessen Antheil an Herbigsdorf und trat ihm dafür sein Dorf Ebersdorf ab.<sup>2)</sup> Seitdem waren in seiner Hand alle die verschiedenen Gersdorff'schen Dorfanteile wieder vereinigt. — Sein Sohn Andreas ward 1533 belehnt und erwarb 1562 auch das von Löbau im Pönfall (1547) verlorne und an die v. Mebradt gekommene Dorf Ebersdorf wieder. Dessen Söhne, Nickel, Melchior, Balthasar, Hans, Heinrich und Andreas, belehnt 1565, erkaufte 1567, wie oben (S. 209) erwähnt, von den Brüdern v. Mebradt auch deren Antheil von Herbigsdorf hinzu und besaßen nun das ganze Dorf mit Ausnahme des v. Knobloch'schen Antheils.

## 26. Ebersdorf,

schon 1317 Eversdorff geschrieben, muß ursprünglich Eberhardsdorf geheissen haben (S. 199). Seiner ganzen Anlage nach stellt es sich als ein erst von Deutschen angelegtes Dorf, welches durch einen Lokator Namens Eberhard dürfte eingerichtet worden sein. Eingepfarrt war es wohl von jeher nach Löbau, welches etwa gleichzeitig mit ihm erbaut sein wird.

Die ursprünglich mitten durch das Dorf führende Landstraße von Löbau nach Zittau war Mitte des 14. Jahrhunderts, jedenfalls weil weder die dasigen Bauern noch die Gutsbesitzer sie ausbessern wollten, so schlecht geworden, daß sich endlich der Rath zu Löbau entschließen mußte, „mit specieller Zustimmung“ Kaiser Karls IV. eine bessere herzustellen. Er hatte zu diesem Zweck „ein Stück Land mit festem Grund und Boden“ (*peciam terrae consistentis*) dicht neben dem Dorfe hin erworben und dafür die Summe von 16 Schock Prager Groschen verausgaben müssen. Dafür gestattete der Kaiser der Stadt, „von jetzt an von jedem auf der neuen Straße fahrenden Wagen zwei Heller zu erheben“, bis durch dieses Wegegeld obige Summe werde wieder eingebracht sein.<sup>3)</sup>

Das Dorf gehörte (ebenso wie Dürrhennersdorf, Großschweidnitz und Runnersdorf) um 1334 dem Görlitzer Bürger Hans Heller (S. 193), dann dessen Söhnen (bis vor 1368), hierauf den Brüdern v. Haugwitz. — Erst gegen Ende des 15. Jahrhunderts erfahren wir wieder von den Guts-herrschaften. Damals besaß es der reiche Christoph v. Gersdorff auf Baruth (vgl. S. 195). Dieser hatte sich einst (um 1476) von dem Rathe zu Löbau aus dem Vermögen des Katharinenaltars in der Pfarrkirche 75 Mk. Groschen geborgt und versprochen, diese Summe „auf seinem Dorfe Ebersdorf“ verschreiben zu lassen, die Zinsen von 7<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Schock jährlich aber dem jedesmaligen Altaristen selbst auszuführen. Dennoch hatte er über 10 Jahre

<sup>1)</sup> Rügebuch I. 197.

<sup>2)</sup> Cod. dipl. Sax. reg. II. 7. 310.

<sup>3)</sup> Ebend. S. 235.